

RS OGH 1963/10/29 8Ob210/63, 2Ob602/85, 8Ob513/87, 3Ob246/09m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1963

Norm

ABGB §452d

ABGB §1063

ABGB §1392 ff B

Rechtssatz

Zulässigkeit des verlängerten Eigentumsvorbehaltes und der sicherungsweisen Abtretung der dem Käufer verbrauchbarer Waren gegen seine Abnehmer in Zukunft entstehenden Kaufpreisforderungen an den Verkäufer sofortigen Wirkungen. Zur erforderlichen leichten Feststellbarkeit der Übertragung genügt in diesem Fall, ein Zessionsvermerk auf den Fakturen des Käufers an seine Abnehmer.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 210/63

Entscheidungstext OGH 29.10.1963 8 Ob 210/63

EvBl 1964/121 S 181

- 2 Ob 602/85

Entscheidungstext OGH 04.03.1986 2 Ob 602/85

- 8 Ob 513/87

Entscheidungstext OGH 21.10.1987 8 Ob 513/87

Ähnlich; Beisatz: hier: Für die Vereinbarung einer Sicherungszession sprechen sowohl die Vereinbarungen des verlängerten Eigentumsvorbehaltes als auch einer sogenannten " stillen Zession " sowie einer Zession der künftig entstehenden Forderungen bereits im voraus und nicht erst nach ihrem Entstehen oder nach der Fälligkeit. (T1)

- 3 Ob 246/09m

Entscheidungstext OGH 24.03.2010 3 Ob 246/09m

Vgl; Veröff: SZ 2010/25

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0011408

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at